



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Finanzabteilung/Steuern, Abgaben, Beiträge	Sachbearb.: Frau Padberg
----------------	--	-----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				

**TOP: 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung
- Satzungsbeschluss**

Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt, die mit 8. Nachtrag der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 16.12.2020 festgesetzten Gebühren für das Jahr 2022 beizubehalten. Sie beschließt darüber hinaus den als Anlage 1 beigefügten Entwurf des 9. Nachtrags der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Wassergebühren 2023

Die Stadt Schmallenberg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage Gebühren gem. § 6 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW). Für das Jahr 2023 ist keine Anpassung der bestehenden Gebührentarife erforderlich.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 (Anlage 2 zur Vorlage) ergibt unter Berücksichtigung der aktuellen Gebührensätze im Ergebnis eine Unterdeckung von 84.920 €. Den Aufwendungen in Höhe von 2.799.800 € stehen Erträge in Höhe von 2.714.880 € gegenüber. Die Erträge setzen sich im Wesentlichen aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen, öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sowie den Benutzungsgebühren zusammen.

Änderungen bei den Haushaltsansätzen ergeben sich insbesondere bei der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, des sonstigen unbeweglichen Vermögens, sowie bei der Bewirtschaftung der Grundstücke und bauliche Anlagen. Die Haushaltsansätze wurden unter Berücksichtigung notwendiger Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden, Grundstücken und baulichen Anlagen sowie allgemeiner Kostensteigerungen kalkuliert.

Bei den Ertragspositionen wurden die Ansätze für Kostenersatz sowie Materialverkäufe den aktuellen Entwicklungen angepasst.

Die Unterdeckung in Höhe von 84.920 € kann durch die Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage gedeckt werden (Entwicklung Sonderposten Anlage 3 zur Vorlage). Die Entnahme aus der Rücklage entspricht der im Jahr 2020 für die Jahre 2021-2023 erstellten Kalkulation der Wassergebühr¹, mit der die aktuell geltenden Gebührensätze beschlossen wurden. Es wird daher vorgeschlagen, die Gebühren für das Jahr 2023 unverändert bestehen zu lassen.

Wasseranschlussbeitrag

Der Wasseranschlussbeitrag wird zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhoben. Ein Wasseranschlussbeitrag wird gegenüber Grundstückseigentümern nur einmalig festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt, wenn ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurde bzw. angeschlossen werden kann. Anschlussbeiträge fallen also beispielsweise an beim Anschluss von Neubaugebieten oder der Übernahme von Ortschaften oder Einzellagen, die bislang von Wasserbeschaffungsverbänden, Interessentengemeinschaften oder eigenen Quellen versorgt wurden.

Bei der Ermittlung des Beitragssatzes kann gem. § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Einrichtung oder Anlage veranschlagt und zugrunde gelegt werden. Der durchschnittliche Aufwand ist auf einen gewissen Zeitabschnitt bezogen. Es handelt sich um die zu erwartenden Investitionsaufwendungen für die Wasserversorgungsanlage in einer Rechnungsperiode.

Der derzeitige Wasseranschlussbeitrag in Höhe von 1,50 €/m² Grundstücksfläche zzgl. MwSt. gilt unverändert bereits seit dem 01.01.2002. Allein aufgrund der gestiegenen Kosten für die Errichtung neuer Leitungsnetze aber auch aus Gründen der Gebührengerechtigkeit ist aus Sicht der Verwaltung eine Neukalkulation des Wasseranschlussbeitrages erforderlich. Aufwendungen die nicht über den Anschlussbeitrag gedeckt werden, sind in die Gebührekalkulation einzubeziehen. Sie müssen insofern von allen Gebührenzählern mitgetragen werden. Um ein realistisches Kostenbild zu erhalten, wird für die Neukalkulation als Rechnungsperiode der Zeitraum 2016 – 2025 gewählt.

Zur Ermittlung des Anschlussbeitrages werden die Aufwendungen für Investitionsmaßnahmen am zentralen Wasserversorgungsnetz der Jahre 2016 – 2021 sowie die geplanten Maßnahmen der Jahre 2022 – 2025 zusammengestellt. Ferner werden die vor der Kalkulationsperiode angeschlossen Grundstücksflächen sowie die innerhalb der Kalkulationsperiode anzuschließenden Grundstücksflächen ermittelt. Investitionen, die aufgrund des Neuanchlusses von Grundstücksflächen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage entstehen,

¹ siehe Vorlage X/21

werden zu 100 % in die Kalkulation des Beitrages einbezogen. Maßnahmen, die dem gesamten Versorgungsgebiet dienen, fließen im Verhältnis der neu anzuschließenden Fläche zu der bereits angeschlossenen Grundstücksfläche in die Kalkulation ein. Ferner wird eine allgemeine Kostenpauschale von 10 % abgezogen (§ 8 Abs. 4 KAG NRW). Der Beitragssatz errechnet sich aus der Umlegung der sich so ergebenden Kosten auf die neu anzuschließenden Grundstücksflächen.

Die aktuell durchgeführte Kalkulation (vgl. Anlage 4) schließt rechnerisch mit einem Beitragssatz von 3,67 €/m² Grundstücksfläche ab. Da dieser Betrag gegenüber dem bisherigen Beitrag eine deutliche Steigerung bedeuten würde, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, den neuen Beitrag mit 3,00 € / m² (zzgl. MWSt.) und damit unterhalb des kalkulierten Satzes festzusetzen. Nochmals darauf hingewiesen wird, dass der neue Beitragssatz ausschließlich für Neuanschlussnehmer relevant ist; bisherige Gebührenzahler erfahren hierdurch keinen finanziellen Nachteil. Im Gegenteil tragen erhöhten Anschlussbeiträge über ihre ertragswirksame Auflösung zur Entlastung im Gebührenhaushalt bei.

Neben der Beitragsänderung enthält der beigefügte Satzungsentwurf eine klarstellende Regelung zu § 15 Abs. 2 der Satzung. Hierin ist geregelt, dass die Erneuerung bzw. Unterhaltung von Hausanschlüssen nicht kostenersatzpflichtig ist, sondern entstehende Kosten von der Stadt bzw. dem Gebührenhaushalt getragen werden. Nicht eindeutig geregelt war, ob dies auch für bereits bestehende Hausanschlüsse gilt, die neu in das Versorgungsgebiet der Stadt übernommen wurden. Solche Fälle sollten aus Gründen der Gebührengerechtigkeit jedoch (wie in Praxis bereits gehandhabt) als erstmaliger Anschluss definiert werden, für den die Kostenersatzpflicht weiterhin gilt. Andernfalls müssten entstehende Aufwendungen von den bisherigen Gebührenzahlern mitgetragen werden.